

**Kurztitel**

Gesundheitstelematikgesetz 2012

**Kundmachungsorgan**

BGBl. I Nr. 111/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 20

**Inkrafttretensdatum**

30.09.2024

**Außerkrafttretensdatum**

30.11.2025

**Abkürzung**

GTelG 2012

**Index**

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

**Text****Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten**

§ 20. (1) Sofern sich aus den §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Z 2 nichts anderes ergibt, haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ELGA-Gesundheitsdaten in gemäß § 28a Abs. 1 Z 5 geeigneten Datenspeichern, die sich im Gebiet der Europäischen Union befinden müssen, zu speichern (§ 13 Abs. 3). Bereits gespeicherte ELGA-Gesundheitsdaten dürfen nicht geändert werden. Treten Umstände hervor, die eine maßgebliche Änderung des Behandlungsverlaufs bedingen können, ist zusätzlich eine aktualisierte Version zu speichern. Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) für die Speicherung ist der jeweilige ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter.

(2) Sofern sich aus den §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Z 2 nichts anderes ergibt, haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter in Verweisregistern, die sich im Gebiet der Europäischen Union befinden müssen, zu speichern (§ 13 Abs. 3). Dies gilt nicht in Fällen in denen ELGA-Teilnehmer/innen der Aufnahme von Verweisen widersprochen haben. Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) für die Speicherung ist der jeweilige ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter.

(3) ELGA-Gesundheitsdaten sowie elektronische Verweise darauf sind dezentral für zehn Jahre, ungeachtet anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen, zu speichern. Danach sind die elektronischen Verweise und ELGA-Gesundheitsdaten von den Auftragsverarbeitern (Art. 4 Z 8 DSGVO), die die gemäß § 28a Abs. 1 Z 5 geeigneten Datenspeicher und Verweisregister für ELGA betreiben, zu löschen; falls das Löschen aufgrund anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen oder gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 ausgeschlossen ist, sind die Verweise für ELGA unzugänglich zu machen.

- (4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 sind Medikationsdaten gemäß § 2 Z 9 lit. b
1. ohne Aufnahme elektronischer Verweise zentral in ELGA zu speichern sowie
  2. 18 Monate nach Abgabe vom Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) automatisch zu löschen. Sofern aus ELGA kein Abgabezeitpunkt feststellbar ist, beginnt die Frist ab Verordnung (§ 13 Abs. 3 Z 4) zu laufen.
- (5) Elektronische Verweise sind automatisch zu erstellen und haben zu enthalten:
1. Daten, die sich auf den/die ELGA-Teilnehmer/in beziehen:
    - a) das bPK-GH des ELGA-Teilnehmers/der ELGA-Teilnehmerin oder
    - b) lokale Patient/inn/en-Kennungen,
  2. Daten, die sich auf den ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter beziehen:
    - a) die eindeutige Kennung des ELGA-Gesundheitsdiensteanbieters, der für die Aufnahme der ELGA-Gesundheitsdaten verantwortlich ist,
    - b) die natürliche Person, die die ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA gespeichert hat,
  3. Daten, die sich auf die ELGA-Gesundheitsdaten beziehen:
    - a) den Speicherort der ELGA-Gesundheitsdaten,
    - b) die eindeutige Kennung der ELGA-Gesundheitsdaten,
    - c) Datum und Zeitpunkt der Erstellung der ELGA-Gesundheitsdaten,
    - d) den Hinweis auf allenfalls frühere Versionen dieser ELGA-Gesundheitsdaten,
    - e) sofern vorhanden, einen strukturierten Hinweis auf die medizinische Bezeichnung der ELGA-Gesundheitsdaten sowie
    - f) Datum und Zeitpunkt, an dem der elektronische Verweis auf ELGA-Gesundheitsdaten in ein Verweisregister aufgenommen wurde.
- (6) Die Daten gemäß Abs. 5 dürfen von den ELGA-Systempartnern zur Optimierung und Evaluierung von ELGA verarbeitet werden. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten
1. von ELGA-Teilnehmer/inne/n derart, dass die Daten zur Personenidentifikation durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen zu ersetzen sind, wobei die Identität der betroffenen Person (Art. 4 Z 1 DSGVO) mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann, sowie
  2. von ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern
- verarbeitet werden.

### **Zuletzt aktualisiert am**

29.12.2025

### **Gesetzesnummer**

20008120

### **Dokumentnummer**

NOR40264264